

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Für Gruppen und Seminar/Bankettveranstaltungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für alle Vertragsverhältnisse zwischen Sotour Austria (im folgenden kurz „Hotel“ genannt) und dessen Vertragspartner anzuwenden.

1. OPTIONEN

Die Daten in Optionen sind für beide Vertragspartner bindend. Falls innerhalb des Zeitraumes, für den die Option gilt, keine Fixreservierung zustande kommt, hat das Hotel das Recht, die im Rahmen der Option reservierten Zimmer und sonstigen Funktionsräume an andere Personen zu vermieten, ohne dass dem Vertragspartner daraus Ansprüche erwachsen.

2. TARIF

Die vom Hotel zu erbringende Leistung ist durch den jeweils im Vertragszeitpunkt gültigen, von der Direktion herausgegebenen "Tarif" näher präzisiert. Falls zwischen Vertragsabschluß und tatsächlicher Leistungserbringung eine Erhöhung von Steuern oder Abgaben eintritt, ist das Hotel ermächtigt, diese Erhöhung - soweit sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht berücksichtigt wurde - dem Kunden zu berechnen.

3. HAFTUNG

Die Parteien vereinbaren, dass das Hotel nicht für Diebstahl und Beschädigung von Sachen haftet, die von Kunden oder Besuchern in allgemein zugängliche Räume des Hotels, in Konferenzräume oder technische Einrichtungen eingebracht werden. Für Sachen, die der Kunde oder Gast in das von ihm gemietete Zimmer einbringt, wird die Haftung auf das gesetzlich zulässige Maß beschränkt, insbesondere wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung wird ferner eingeschränkt auf persönliche Gegenstände des Gastes. Ausgeschlossen von der Haftung werden Wertgegenstände wie etwa Schmuck, Pelzmäntel, Geld, etc., die mittels gesonderten Aufbewahrungsvertrag an der Rezeption zu hinterlegen sind. Hinterlegt der Kunde Wertsachen nicht an der Rezeption, so ist das Hotel von jeder Haftung in Bezug auf diese Fahrnisse frei.

4. RAUMMIETEN

Gemietete Räumlichkeiten stehen dem Kunden nur während der vereinbarten Zeit zur Verfügung, eine über die vereinbarte Zeit hinausgehende Nutzung muss gesondert vereinbart werden und ist auch gesondert zu vergüten.

5. VERPFLICHTUNGEN

Sofern der Besteller der Leistung des Hotels nicht mit dem von ihm genannten Vertragspartner ident ist, übernimmt der Besteller zur ungeteilten Hand mit dem von ihm genannten Vertragspartner die Haftung als Mitschuldner für alle Ansprüche des Hotels aus dieser Bestellung und verpflichtet sich, die Forderungen des Hotels über Aufforderung aus eigenem zu erfüllen. Diese Verpflichtung besteht auch für den Fall, dass der Besteller nicht berechtigt war, für den Vertragspartner Verträge abzuschließen.

6. BEISTELLUNG EINER ERSATZUNTERKUNFT

- a) Das Hotel kann dem Vertragspartner bzw den Gästen eine adäquate Ersatzunterkunft (gleicher Qualität) zur Verfügung stellen, wenn dies dem Vertragspartner zumutbar ist, besonders wenn die Abweichung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist.
- b) Eine sachliche Rechtfertigung ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Raum (die Räume) unbenutzbar geworden ist (sind), bereits einquartierte Gäste ihren Aufenthalt verlängern, eine Überbuchung vorliegt oder sonstige wichtige betriebliche Maßnahmen diesen Schritt bedingen.
- c) Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen auf Kosten des Hotels.

7. VERRECHNUNG

- a) Wenn der Rechnungsbetrag € 1.000,-- übersteigt, kann auf Anfrage des Kunden eine Gesamtrechnung übersendet werden. Das Hotel ist berechtigt, die Bezahlung von Einzelrechnungen vorab zu verlangen. Die Parteien vereinbaren Barzahlung ohne Abzug und Skonto sofort bei Rechnungslegung. Ist der Kunde trotz Mahnung mit auch nur einer Rechnung im Verzug,

so ist das Hotel berechtigt, von der Erbringung weiterer Leistungen - seien sie auch vertraglich vereinbart - diesem Kunden gegenüber Abstand zu nehmen.

- b) Das Hotel hat das Recht, die Erbringung der vereinbarten Leistungen, die auszuführen oder fortzuführen sind, von der gesamten oder teilweisen Begleichung der Beträge abhängig zu machen, die ihr geschuldet werden, in Form von Anzahlung, Abschlagszahlung oder Gesamtzahlung, selbst wenn diese als Vorleistung zu erbringen sind. Falls die vom Hotel vorgeschriebene Zahlung nicht spätestens am Fälligkeitstag auf dem Konto des Hotels gutgebucht ist, ist das Hotel nicht verpflichtet, Leistungen oder weitere Leistungen zu erbringen. Der Vertragspartner kann im Falle der Verweigerung der (weiteren) Leistungserbringung für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung keine Ansprüche ableiten.

8. STORNOBEDINGUNGEN

Dem Kunden steht das Recht zu, den Vertrag durch einseitige Erklärung zu stornieren. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien einen pauschalierten Schadenersatz (Stornogebühr), der vom Kunden an das Hotel zu leisten ist. Die Stornogebühr ist wie folgt gestaffelt:

- a) bei Einlangen der Stornoerklärung beim Hotel bis zum 30. Tag vor jenem Tag, an dem die erste Leistung zu erbringen gewesen wäre 0 %
- b) bei Einlangen der Stornoerklärung beim Hotel vom 29. Tag bis zum 8. Tag vor jenem Tag, an dem die erste Leistung zu erbringen gewesen wäre 30 %
- c) bei Einlangen der Stornoerklärung beim Hotel vom 7. bis zum 3. Tag vor jenem Tag, an dem die erste Leistung zu erbringen gewesen wäre 50 %
- d) bei Einlangen der Stornoerklärung beim Hotel nach dem 3. Tag vor jenem Tag, an dem die erste Leistung zu erbringen gewesen wäre 100 % jeweils der bestellten Leistungen.

9. FÄLLIGKEIT

Rechnungen sind - sofern sie nicht einen anderen Fälligkeitstermin enthalten - sofort zur Zahlung fällig. Die Parteien vereinbaren für den Fall des Zahlungsverzuges Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat.

10. ALLGEMEIN

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf die Schriftform.

11. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand ist Wien, die Vertragsparteien kommen überein, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis das österreichische Recht anzuwenden ist.

II. BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SEMINARE UND BANKETTE

1. BESTELLUNGEN

An Bestellungen ist das Hotel erst dann gebunden, wenn die vom Kunden gegengezeichnete, detaillierte Bestätigung der Reservierung an das Hotel zurückgelangt ist.

2. TEILNEHMER

Haben die Parteien die Abrechnung der Seminar- und Bankettleistungen des Hotels nach Anzahl der tatsächlich an der Veranstaltung teilnehmenden Personen vereinbart, so ist der Kunde verpflichtet, spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung dem Hotel bekannt zu geben, wie viele Personen tatsächlich an der Veranstaltung teilnehmen werden. Weicht die Teilnehmeranzahl in der Folge um nicht mehr als 10 % von der angegebenen Teilnehmerzahl ab, so bleibt es bei der Verrechnung nach der Anzahl der teilnehmenden Personen. Weicht die tatsächliche Teilnehmerzahl mehr als 10 % von der angekündigten Anzahl ab, so ist das Hotel berechtigt, vom Kunden jene Leistung zu verlangen, die dieser bei Teilnahme von 90 % der bekannt gegebenen Seminar- oder Banketteilnehmer zu erbringen gehabt hätte. Sollte die vom Vertragspartner dem Hotel genannte Personenzahl um mehr als 10 % überschritten werden, können keine Gewährleistungsansprüche für den Fall abgeleitet werden, dass die vereinbarte Speisefolge unter diesen Umständen nicht serviert werden kann. Dies gilt allerdings erst ab einer Anzahl von 50 Personen.

3. GETRÄNKERECHNUNG

Falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde, werden die Getränke gemäß dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt. Maßgeblich für die Berechnung der Getränke sind die Aufzeichnungen des Hotels über die Konsumation.

4. DEKORATION

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass es ihm nicht gestattet ist, Dekorationsmaterial oder sonstige Gegenstände ohne Zustimmung des Hotels innerhalb dessen Räumlichkeiten anzubringen oder aufzustellen. Falls dem Hotel vor (Aufbau), während oder nach (Abbau) der Veranstaltung (Seminar und/oder Bankett) Schäden verursacht werden, hat der Kunde dem Hotel unabhängig von einem eigenen Verschulden und unabhängig davon, wer diese Arbeiten tatsächlich durchgeführt hat, diese Schäden dem Hotel zu ersetzen.

5. BETREUUNG

Falls die ständige Anwesenheit eines Hotelmitarbeiters vereinbart wurde, ist während der Dauer der Veranstaltung pro Hotelmitarbeiter und angefangener Stunde ein Betrag von € 25,50 inkl. Mehrwertsteuer an das Hotel zu bezahlen.

6. VOM VERANSTALTER MITGEBRACHTE SPEISEN UND GETRÄNKE

Das Mitbringen von Speisen und Getränken bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung durch das Hotel. Von Seiten des Hotels kann dafür ein Pauschalbetrag verrechnet werden.

7. TECHNIKARBEITEN

Sind für Veranstaltungen technische Arbeiten von Fremdfirmen erforderlich, so werden die entstehenden Kosten dem Veranstalter zum Selbstkostenpreis weiterverrechnet. Falls die Fremdfirma direkt vom Kunden beauftragt wird, darf die Fremdfirma nur mit Genehmigung des Hotels arbeiten bzw. Änderungen am Hoteleigentum vornehmen. Falls bei Durchführung von Technicarbeiten, die vom Kunden direkt beauftragt wurden, Schäden entstehen, sind diese Schäden dem Hotel vom Kunden zu ersetzen.

8. HAFTUNG

Die Haftung des Hotels, für die im Zuge der Veranstaltung eingebrachten Fahrnisse, wird im gesetzlich zulässigen Ausmaß beschränkt, insbesondere wird Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie Schäden durch Brand oder Diebstahl ausgeschlossen. Der Kunde erklärt, jedes Risiko hinsichtlich seiner Ausstellungsgegenstände oder sonstige Fahrnisse selbst zu übernehmen und - falls dies erforderlich sein sollte - auch eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

9. AKM-VERGNÜGUNGSSTEUER

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er jede Art von Musikveranstaltung selbst bei der AKM anmelden muss. Weiters erklärt der Kunde, das Hotel hinsichtlich aller wie immer gearteten Forderungen der AKM schad- und klaglos zu halten.

10. KÜNDIGUNG DURCH DAS HOTEL

Das Hotel ist, unbeschadet seines Entgeltanspruches, berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis zu beenden, wenn

1. die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet
2. der Ruf sowie die Sicherheit des Hotels gefährdet sind
3. im Falle höherer Gewalt.

In diesen Fällen ist der Vertragspartner nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche gegenüber dem Hotel zu erheben. Falls aus einem anderen Grund ein Seminar oder Bankett nicht oder nur teilweise durchgeführt werden kann, können Schadenersatzansprüche gegenüber dem Hotel nur dann erhoben werden, wenn dem Hotel an der Undurchführbarkeit dieser Veranstaltung zumindest ein grob fahrlässiges Verhalten vorwerfbar ist.